

Institutionelles Schutzkonzept BDKJ NRW e.V.

Einleitung

Der Bund der Katholischen Jugend NRW e.V. (BDKJ NRW) ist der Zusammenschluss der BDKJ-Diözesanverbände in Nordrhein-Westfalen. Diese sind auch gleichzeitig Hauptzielgruppe des BDKJ NRW. Weitere Zielgruppen sind der Landesjugendring NRW sowie Landespolitik und -Verwaltung.

Aufgaben des BDKJ NRW

Allgemeine Aufgabe des BDKJ NRW ist die Förderung der Aufgaben der BDKJ Diözesanverbände in NRW und ihrer Jugendverbände. Zu dieser Aufgabe gehören Lobbyarbeit und die Übernahme landespolitischer Vertretungsaufgaben, die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln sowie die Vernetzung zwischen den BDKJ-Diözesanverbänden und den Landesverbänden der Jugendverbände auf Landesebene.

In Bezug auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen übernimmt der BDKJ NRW die Koordination der Arbeit der unterschiedlichen BDKJ-Diözesanverbände sowie die Begleitung landesweiter Arbeitsgruppe. Hierzu ist die AG Prävention eingerichtet, die sich nach Bedarf trifft. Darüber hinaus übernimmt der BDKJ NRW die Interessensvertretung für alle Belange im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes auf Landesebene und ist Ansprechpartner für Anliegen der Landespolitik sowie weiterer Akteur*innen auf Landesebene.

Ziele dieses Konzepts

Die Planung und Durchführung von Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche ist keine der Hauptaufgaben des BDKJ NRW. Entsprechend kommen die Akteur*innen des BDKJ NRW selten oder nur mittelbar, beispielsweise bei Veranstaltungen und Aktionen mit anderen landesweiten Akteur*innen (bspw. Sternsinger*innen im Landtag o.ä.), oder über die sozialen Netzwerke in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen. Nichtsdestotrotz ist der Schutz von Kindern und Jugendlichen gegen jede Form von sexualisierter Gewalt Grundanliegen und Aufgabe des BDKJ NRW. Dementsprechend verfolgt der BDKJ NRW mit dem vorliegenden Institutionellen Schutzkonzept folgende Ziele:

- Sensibilisierung und Information der Mitarbeitenden und des Landesvorstands
- Definition von allgemein geltenden Schutzmaßnahmen für Veranstaltungen und Aktionen des BDKJ NRW, an denen Minderjährige teilnehmen
- Definition einer Haltung gegen sexualisierte Gewalt als Hilfestellung zur Positionierung sowohl nach innen (gegenüber der BDKJ-Diözesanverbände) als auch nach außen (gegenüber Landespolitik- und Verwaltung)

Zielgruppen dieses Konzepts

Die in diesem Konzept genannten Anforderungen und Maßnahmen richten sich in erster Linie an all die Personen, die im BDKJ NRW Aufgaben in Bezug auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen übernehmen (s.o.) oder Verantwortung für Kinder und Jugendliche und / oder Kontakt zu ihnen haben. Dies sind im Besonderen:

- Landesvorstand
- Mitarbeitende der Landesstelle

Darüber hinaus soll das Konzept als Richtlinie und Information für weitere Akteur*innen und Zielgruppen des BDKJ NRW dienen. Besonders zu nennen sind hier:

- Landesausschuss

Risikoanalyse

Ziel dieses Institutionellen Schutzkonzeptes ist, Schutzmaßnahmen für die tatsächlich vorhandenen Risiken innerhalb des BDKJ NRW zu definieren. Dafür ist notwendig, sich zuerst der Risiken bewusst zu werden. Grundlage hierfür ist die Risikoanalyse, die sowohl mit dem Landesvorstand als auch mit den Mitarbeitenden des BDKJ NRW durchgeführt wurde. Die wichtigsten Ergebnisse der Risikoanalyse sind an dieser Stelle zusammengefasst:

Vorrangige Frage der Risikoanalyse ist, welche Personen innerhalb des BDKJ NRW durch das ISK geschützt werden sollen. Im Kontext sexualisierter Gewalt und auf Grundlage der Ausführungsbestimmungen des Erzbistums Köln (welches das Belegenheitsbistum des BDKJ NRW ist) sind dies alle Kinder und Jugendlichen, mit denen die Akteur*innen des BDKJ NRW in Kontakt kommen.

Ein Ergebnis der Risikoanalyse war, dass Kinder und Jugendliche keine unmittelbare Zielgruppe des BDKJ NRW darstellt. Die Akteur*innen des BDKJ NRW kommen nur selten oder mittelbar mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommt. Auch für diese seltenen Fälle ist es wichtig, Schutzmaßnahmen zu entwickeln. Ebenso ist es wichtig, die Akteur*innen des BDKJ NRW dafür zu sensibilisieren, dass sie zumindest mittelbar Verantwortung für Kinder und Jugendliche haben.

Um festzustellen, vor welchen konkreten Risiken Kinder und Jugendliche geschützt werden sollen, ist es wichtig, sich bewusst zu werden, wann die Akteur*innen des BDKJ NRW mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen können. Gemäß der Ergebnisse der Risikoanalyse kommen die Akteur*innen des BDKJ NRW mit Kindern und Jugendlichen vorrangig in Kontakt:

- mittelbar über die sozialen Netzwerke, die durch den BDKJ NRW bespielt werden: Facebook, Instagram und Twitter

- unmittelbar bei Aktionen von landesweiten Akteur*innen, zu denen auch Kinder und/oder Jugendliche eingeladen werden, wie beispielsweise der Besuch der Sternsinger*innen im Landtag

Die Ergebnisse der Risikoanalyse sind in das vorliegende Schutzkonzept eingeflossen, insbesondere – aber nicht ausschließlich – in den Verhaltenskodex sowie in die Ausführungen zu den Beschwerdewegen und Ansprechpersonen.

Persönliche Eignung

Alle Schutzmaßnahmen, die ein Verband implementiert, können nur erfolgreich umgesetzt werden, wenn die Personen, die für den Schutz von Kindern und Jugendlichen verantwortlich sind, auch ernst genommen werden. Daher ist ein zentraler Faktor in der Präventionsarbeit des BDKJ NRW die Haltung des Landesvorstands und der Mitarbeitenden. Der BDKJ NRW hat zur Aufgabe, diese Haltung zu prüfen.

Für Mitarbeitende der Landesstelle bedeutet dies:

Bereits in der Stellenausschreibung werden mögliche Bewerber*innen über die Notwendigkeit zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (eFz) informiert. In Vorstellungsgesprächen werden Bewerber*innen über das Institutionelle Schutzkonzept und die damit verbundenen Anforderungen (Vorlage eFz und Teilnahme Präventionsschulung) informiert sowie der Verhaltenskodex thematisiert. Hierfür wird der Verhaltenskodex auf der Homepage öffentlich verfügbar gemacht. Verantwortlich für die Umsetzung ist der Landesvorstand.

Für den Landesvorstand bedeutet dies¹:

Mögliche Kandidierende für das Amt des Landesvorstands werden über die notwendigen Anforderungen gemäß des ISK (Einsichtnahme eines erweiterten Führungszeugnisses, Teilnahme an Präventionsschulungen) durch die Ausschreibung informiert. Verantwortlich dafür ist der Wahlausschuss.

Erweiterte Führungszeugnisse

Der BDKJ NRW setzt keine Personen ein, die rechtskräftig wegen einer in §72 a SGB VIII genannten Straftat verurteilt sind. Gemessen nach Art, Dauer, Intensität des Kontakts zu Minderjährigen sowie der rechtlichen Bestimmungen nach §72a SGB VIII sind folgende Personen(gruppen) verpflichtet, ein erweitertes Führungszeugnis nach §30 Absatz 5 und §30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorzulegen:

- Landesvorstand

¹ Muss durch LV beschlossen werden

- Verantwortlich für die Einsichtnahme das jeweils andere Mitglied des Landesvorstandes. Ist das Amt nicht besetzt, ist das jeweils dienstälteste Mitglied des Landesausschusses verantwortlich.
- Mitarbeitende der Landesstelle
 - Verantwortlich für die Einsichtnahme ist der Landesvorstand.

Das erweiterte Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der Einsichtnahme nicht älter als drei Monate sein. Alle fünf Jahre wird eine erneute Einsichtnahme erforderlich. Die Einsichtnahme erfolgt vor Beginn der Tätigkeit.

Alternativ zum erweiterten Führungszeugnis wird eine Bescheinigung eines anderen Trägers über eine entsprechende Einsichtnahme oder eine beglaubigte Kopie akzeptiert. Die Bescheinigung muss folgende Informationen enthalten:

- Name, Wohnort und Geburtsdatum der Person
- Datum der Einsichtnahme
- Datum des erweiterten Führungszeugnisses
- Bestätigung, dass keine einschlägigen Eintragungen gemäß §72a StGB vorhanden sind

Verhaltenskodex

folgt

Beschwerdewege

Der BDKJ NRW soll ein Ort sein, der offen ist für Rückmeldungen, Verbesserungen und Kritik. So kann die (pädagogische) Arbeit stetig verbessert werden. Daher hat der BDKJ NRW Beschwerdewege eingerichtet, die transparent und offen kommuniziert werden.

Für die Mitarbeitenden der Landesstelle stehen folgende Ansprechpersonen zur Verfügung:

- Die Mitglieder des **Landesvorstands** sind in der Regel die ersten Ansprechpersonen für die Mitarbeitenden der Landesstelle
- Insbesondere wenn der Landesvorstand selbst involviert oder betroffen ist und deswegen nicht als Ansprechpartner infrage kommt, sind die Mitglieder des **Landesausschusses** die nächste mögliche Anlaufstelle
- Das **Hilfetelefon gegen sexuellen Missbrauch** bietet die Möglichkeit, sich auch als Fachkraft extern, niederschwellig und anonym beraten zu lassen

Für Kinder und Jugendliche als Teilnehmende von Veranstaltungen oder Aktionen stehen folgende Ansprechpersonen zur Verfügung:

- Die **eigene Gruppenleitung** ist die erste Ansprechperson für die Kinder und Jugendlichen
- Von Seiten des BDKJ NRW ist die erste Ansprechperson die **für die Veranstaltung oder Aktion verantwortliche Person**
- Darüber hinaus sind alle Mitglieder des **Landesvorstands** auch für die Kinder und Jugendlichen ansprechbar

Leitung, Teilnehmende und Personensorgeberechtigte werden im Vorfeld einer Aktion oder Veranstaltung über Ansprechpersonen und die dazugehörigen Kontaktdaten informiert. Dies geschieht über die regulär im Vorfeld stattfindende Kommunikation.

Handlungsleitfaden

In der Regel ist der BDKJ NRW nicht erste Anlaufstelle für einen Verdachtsfall. Wenn aber BDKJ-Diözesanvorstände oder Landesvorstände der Mitgliedsverbände selbst betroffen oder beschuldigt werden, ist es möglich, dass der BDKJ NRW-Landesvorstand in die Begleitung eines Vorfalles involviert wird und handeln muss. Für diese Fälle greift folgender Handlungsleitfaden:

1. Ruhe bewahren

Auch wenn es manchmal schwierig wirkt: wenn wir Ruhe bewahren, vermeiden wir eventuell überstürzte Reaktionen.

2. Zuhören und Glauben schenken

Bei einem Erstgespräch bzw. der ersten Schilderung eines Vorfalles müssen wir nicht herausfinden, ob das Geschilderte der Wahrheit entspricht oder nicht. Wichtig ist vor allem:

- Sich Zeit nehmen
- Zuhören
- Betroffene ernst nehmen
- Glauben schenken
- Nur wirklich notwendige Rückfragen stellen

3. Hilfestellung bei akutem Handlungsbedarf

4. Dokumentieren

Wichtig für den weiteren Verlauf ist es, das Erzählte aufzuschreiben. So vermeiden wir, dass wichtige Informationen verloren gehen.

5. Informieren des Landesvorstands

Der Landesvorstand ist verantwortlich für die weitere Begleitung des Prozesses. Er nimmt Kontakt zur betroffenen Person auf und trifft die Entscheidung, wie mit dem Vorfall weiter umgegangen wird und welche weiteren Personen ggf. informiert werden müssen. Der Landesvorstand trifft ebenfalls die Entscheidung, ob er sich professionelle Beratung durch eine externe Fachberatungsstelle sucht.

Ist ein Mitglied des Landesvorstands selbst in den Vorfall involviert, wird anstelle des Landesvorstands ein Mitglied des Landesausschusses informiert. Der Landesausschuss übernimmt dann die weitere Begleitung des Prozesses.

Präventionsschulungen

Um den Aufgaben in Bezug auf den Schutz der Kinder und Jugendlichen gerecht zu werden ist die Teilnahme an einer Präventionsschulung für Landesvorstand und Mitarbeitenden verpflichtend. Der Umfang der Schulungen orientiert sich dabei an der Aufgabe der jeweiligen Person.

Gemäß dem Curriculum des Erzbistums Köln sind folgende Präventionsschulungen verpflichtend:

Für den Landesvorstand:

Aufgrund der besonderen strukturellen Verantwortung ist die Teilnahme an einer **zwölfstündigen Intensivschulung** für den Landesvorstand obligatorisch.

Für das Vorstandsreferat:

Aufgrund der sehr engen Zusammenarbeit mit dem Landesvorstand und der besonderen Verantwortung für Aktionen und Veranstaltungen mit Minderjährigen ist die Teilnahme an einer **sechsstündigen BasisPlus-Schulung** für die*den Vorstandsreferent*in obligatorisch.

Für die weiteren Mitarbeitenden der Landesstelle:

Auch wenn die weiteren Mitarbeitenden der Landesstelle (Geschäftsführung, Verwaltung Öffentlichkeitsreferat) wenig bis keinen Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben, so sind auch sie verantwortlich für die Kommunikation innerhalb und außerhalb des BDKJ NRW übernehmen Aufgaben, die – zumindest mittelbar – in Zusammenhang mit dem Schutz von Kindern und Jugendlichen stehen. Daher ist für sie die Teilnahme an einer **dreistündigen Basisschulung** obligatorisch.

Der Landesvorstand informiert die Mitarbeitenden und prüft, ob die Mitarbeitenden an einer entsprechenden Schulung teilgenommen haben. Verantwortlich für die Information des Landesvorstands ist der Wahlausschuss. Verantwortlich für die Kontrolle das jeweils andere Mitglied des Landesvorstandes. Ist das Amt nicht besetzt, ist das jeweils dienstälteste Mitglied des Landesausschusses verantwortlich.

Spätestens sechs Monate nach Tätigkeitsbeginn muss an einer Präventionsschulung teilgenommen werden.

Alle oben genannten Personen sind verpflichtet, spätestens nach fünf Jahren an einer Vertiefungsschulung teilzunehmen.

Die Bescheinigung der Teilnahme an äquivalenten Präventionsschulungen durch die NRW-Bistümer oder weiterer Träger werden anerkannt.

Qualitätsmanagement

Die Verankerung von Schutzmaßnahmen zum Schutz aller ist ein fortwährender Prozess und nicht abgeschlossen mit der Publikation dieses Schutzkonzepts. Daher bedarf es einer regelmäßigen Überprüfung und gegebenenfalls Weiterentwicklung der vorhandenen Schutzmaßnahmen.

Daher wird die Umsetzung der in diesem Konzept aufgeführten Anforderungen und Maßnahmen ein Jahr nach Inkrafttreten überprüft.

Drei Jahre nach Inkrafttreten (und nach jedem Vorfall) wird das Schutzkonzept darüber hinaus evaluiert, überprüft und ggf. angepasst.

Verantwortlich für die Überprüfung ist der Landesvorstand.

Präventionsfachkraft

Der Landesvorstand übernimmt alle Aufgaben, für die gemäß den Ausführungsbestimmungen des Erzbistums Köln eine Präventionsfachkraft verantwortlich ist.

Mit jedem Vorstandswechsel prüft der Landesvorstand ob eine ausreichende Qualifikation des Landesvorstands vorliegt oder ob mindestens ein Mitglied des Landesvorstands an der Qualifizierung zur Präventionsfachkraft teilnimmt.

Bekanntmachen des Institutionellen Schutzkonzepts

Um die mit diesem ISK verbundenen Ziele erreichen zu können, ist es wichtig, dass das ISK nicht möglichst vielen Personen zugänglich gemacht wird. Hier ist besonders wichtig, dass alle Personen, an die Anforderungen gestellt werden, die Inhalte des ISK kennen. Wie diese Personen über das ISK und die damit verbundenen Anforderungen informiert werden und wer dafür die Verantwortung trägt, ist an den entsprechenden Stellen im ISK festgelegt.

Neben der Sensibilisierung und Information der Mitarbeitenden des BDKJ NRW soll das ISK auch die Haltung und Positionierung des BDKJ NRW gegen jede Form sexualisierter Gewalt verdeutlichen. Um diese Haltung sowohl den BDKJ-Diözesanverbänden als auch Landespolitik und -verwaltung zugänglich zu machen, wird das ISK und der Verhaltenskodex auf der Homepage des BDKJ NRW veröffentlicht.